

SATZUNG

des CVJM-Kreisverbandes Gelsenkirchen im CVJM-Westbund

§ 1 Name und Umfang des Kreisverbandes

Der Kreisverband trägt den Namen Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) - Kreisverband Gelsenkirchen des CVJM-Westbundes. Im Kreisverband sind die dem CVJM-Westbund angehörenden Vereine und CVJM-Gruppen seines Bereiches gemäß § 9 der Bundessatzung zusammengeschlossen. Er erkennt die Satzung des CVJM-Westbundes an.

§ 2 Grundlage, Ziele und Aufgaben

1. Grundlage und Ziel

Der Kreisverband Gelsenkirchen steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1955 in Paris beschlossenen und vom CVJM-Weltrat 1973 in Kampala bestätigten Grundlage:

"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten."

Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer, Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband Deutschland für die Arbeit mit allen jungen Menschen.

2. Aufgaben

Für die Erreichung des unter Absatz 1 genannten Zieles übernimmt der Kreisverband folgende Aufgaben:

- a) Er soll die Gemeinschaft der Vereine untereinander fördern.
- b) Er soll innerhalb seines Gebietes die Bildung neuer Vereine anstreben.
- c) Er sucht durch Zusammenfassung der Kräfte seiner Vereine solche Aufgaben zu erfüllen, die der einzelne Verein nicht durchführen kann.
- d) Er ist verantwortlich für die Zusammenfassung und Schulung der Mitarbeiter in den verschiedensten Arbeitsbereichen.
- e) Er vertritt die Vereine bei der Bundesvertretung und vermittelt den Geschäftsverkehr zwischen Vereinen und dem Vorstand des CVJM-Westbundes, soweit dieser nicht unmittelbar geschieht.
- f) Er vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Vereine bei kirchlichen, kommunalen und anderen Stellen seines Bereiches.
- g) Er fördert die Bundesgemeinschaft in seinem Bereich und vertritt die Gesamtbelange des CVJM-Westbundes gegenüber den Vereinen.

§ 3 Die Vereine des Kreisverbandes

1. Aufnahme der Vereine

- a) Nur Vereine, deren Aufnahme in die Bundesgemeinschaft des CVJM-Westbundes vollzogen und deren Zuteilung zum Kreisverband erfolgt ist, können in den Kreisverband aufgenommen werden.
- b) Eine Teilung des Kreisverbandes kann nur vom Vorstand des CVJM-Westbundes vorgenommen werden. Erscheint es notwendig, dass ein Verein in einen anderen Kreisverband übergeht, so entscheidet darüber gleichfalls der Vorstand des CVJM-Westbundes, der in allen Fällen vorher die beteiligten Kreisverbände hört.

2. Pflichten der Vereine

Jeder Verein ist verpflichtet,

- a) die Arbeit des Kreisverbandes nach bestem Vermögen zu unterstützen und mit den angeschlossenen Vereinen Gemeinschaft zu halten;
- b) die Beschlüsse der Kreisvertretung, und des Kreisvorstandes in seinem Bereich durchzuführen;
- c) seine Mitglieder zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Kreisverbandes anzuhalten;
- d) den Kreisverband über alle besonderen Veranstaltungen frühzeitig zu informieren;
- e) die von der Kreisvertretung beschlossene Kreisumlage an die Kreisverbandskasse abzuführen.

3. Rechte der Vereine

- a) Die Vereine wählen die Kreisvertreter/innen nach der Zahl der beim CVJM-Westbund gemeldeten Mitglieder, für die Bundesbeiträge und Kreisumlage entrichtet worden sind, und zwar für jede angefangene 50 Mitglieder eine/n Vertreter/in.
- b) Die Vereine stellen Anträge an den Kreisvorstand und an die Kreisvertretung sowie an den Vorstand des CVJM-Westbundes und durch den Kreisvorstand an die Bundesvertretung.

4. Austritt und Ausschluss der Vereine

- a) Ein Verein hat das Recht, durch eine Erklärung bei dem Vorstand des CVJM-Westbundes seinen Austritt aus dem Westbund und damit aus dem Kreisverband mitzuteilen.
- b) Sollte sich ein Verein von den Grundsätzen des CVJM-Westbundes entfernen und sich der geschwisterlichen Mahnung verschließen, so macht der Kreisvorstand dem Vorstand des CVJM Westbundes davon Mitteilung. Dieser leitet die erforderlichen Schritte ein und kann den Verein nach Anhörung des Kreisvorstandes ausschließen.
- c) Wenn ein Verein sich an den Kreisverbandsveranstaltungen ohne begründete Entschuldigung nicht beteiligt, soll er durch den Kreisvorstand besucht und ermahnt werden, sich der Gemeinschaft im Kreisverband nicht zu entziehen.
- d) Ein aus dem CVJM-Westbund ausgetretener oder ausgeschlossener Verein kann keinen Anspruch auf das Vermögen des Kreisverbandes und des Westbundes geltend machen.

§ 4 Die Kreisvertretung

1. Die Zusammensetzung der Kreisvertretung

- a) Die Kreisvertretung setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen: den gewählten Mitgliedern des Kreisvorstandes, den von den Vereinen benannten Kreisvertretern/innen, den Vereinsvorsitzenden bzw. ihren Stellvertreter/innen, einem vom Vorstand des CVJM-Westbundes beauftragten Vorstandsmitglied und dem/der zuständigen Bundessekretär/in.
- b) Die Beauftragten des Kreisverbandes, ein/e Vertreter/in des Evangelischen Jugendpfarramtes sowie die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Vereine nehmen jeweils mit beratender Stimme teil.

2. Tagung der Kreisvertretung

- a) Die Kreisvertretung tritt jährlich im ersten Quartal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Sie ist spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- b) Verlangen mindestens zwei Vereine oder der Kreisvorstand eine außerordentliche Sitzung, so ist die Kreisvertretung unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Gegenstände innerhalb von drei Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.
- c) Eine ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Kreisvertretung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- d) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann während der Sitzung Anträge an die Kreisvertretung stellen.
- e) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Beschlussfassung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der Kreisvertretung es verlangt. Für die Wahlen zum Kreisvorstand, zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Kreisverbandes gelten gesonderte Bestimmungen.
- f) Die Sitzungen der Kreisvertretung sind öffentlich. Die Kreisvertretung kann Gästen Rederecht gewähren.

3. Rechte und Pflichten der Kreisvertretung

Die Kreisvertretung

- a) wählt den Kreisvorstand sowie die Bundesvertreter/innen;

- b) stellt Anträge an den Vorstand des CVJM Westbundes und die Bundesvertretung;
- c) wählt für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer/innen;
- d) nimmt die Jahresrechnung entgegen, entlastet den Kreisvorstand nach erfolgter Prüfung der Kasse durch die Kassenprüfer/innen und genehmigt den Haushaltsplan;
- e) berät die Arbeit des Kreisvorstandes und kann für wichtige Kreisverbandsangelegenheiten vorübergehende oder ständige Ausschüsse einsetzen,
- f) nimmt das Jahresprogramm entgegen;

§ 5 Der Kreisvorstand

1. Zusammensetzung des Kreisvorstandes

- a) Die Leitung des Kreisverbandes obliegt dem Kreisvorstand. Er besteht aus:
der/dem Kreisvorsitzenden, der/dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden, dem/der Kreisschriftführer/in, dem/der Kreiskassenwart/in sowie drei Beisitzern/innen. Die Kreisbeauftragten, ein/e Vertreter/in des Evangelischen Jugendpfarramtes sowie der/die zuständige Bundessekretär/in nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- b) In den Kreisvorstand ist jedes Mitglied eines Vereins des Kreisverbandes wählbar, soweit es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- c) Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der Kreisvertretung für vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet mindestens drei, höchstens vier Kreisvorstandsmitglieder aus.
- d) Die Wahl der Kreisvorstandsmitglieder erfolgt mittels Stimmzettel in je einem gesonderten Wahlgang. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Kreisvertretung erhält. Wenn ein zweiter Wahlgang erforderlich ist, genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- e) Eine Wiederwahl der Mitglieder des Kreisvorstandes ist möglich.
- f) Die Wahl bzw. Wiederwahl zur/zum Kreisvorsitzenden sowie zur/zum stellvertretenden Kreisvorsitzenden bedarf der Zustimmung des Vorstandes des CVJM-Westbundes.
- g) Zu den Sitzungen des Kreisvorstandes können Mitarbeiter/innen des Kreisverbandes und der Vereine auf Einladung oder Antrag hin sowie Gäste zu dessen Beratung teilnehmen.
- h) Die Arbeit des Kreisvorstandes geschieht nach einer besonderen Geschäftsordnung.

2. Rechte und Pflichten des Kreisvorstandes

A) Der Kreisvorstand

- a) fördert und vermittelt die Gemeinschaft der Vereine untereinander, besonders durch den Besuch der Kreisvorstandsmitglieder in den Vereinen;
- b) wacht darüber, dass die Arbeit in den Vereinen und ihren Arbeitsbereichen der Grundlage und dem Zweck des Bundes (§ 2 der Bundessatzung) entspricht;
- c) vertritt die Vereine in der Öffentlichkeit;
- d) legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Kreisvertretung fest und erstattet jährlich Rechenschaftsberichte;
- e) beschließt das Jahresprogramm;
- f) kann für die verschiedenen Arbeitsbereiche im Kreisverband für die Dauer von zwei Jahren Kreisbeauftragte berufen. Die betreffenden Arbeitsbereiche werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

B) Die/der Kreisvorsitzende

(oder in seiner Vertretung die/der stellvertretende Vorsitzende)

- a) beruft den Kreisvorstand mindestens dreimal im Jahr ein und stellt die Tagesordnung für die Sitzung auf;
- b) führt den Vorsitz in den Kreisvorstandssitzungen und der Kreisvertretung.
- c) sorgt für die Ausführung der Beschlüsse und Anordnungen des Kreisvorstandes, der Kreisvertretung, des Vorstandes des CVJM-Westbundes und der Bundesvertretung im Bereich des Kreisverbandes;
- d) erstattet alljährlich Bericht über den Stand der CVJM-Arbeit im Kreisverband an die Kreisvertretung und an den Vorstand des CVJM-Westbundes;
- e) vertritt den Kreisverband beim Westbund gegenüber den kirchlichen, kommunalen und staatlichen Behörden und den anderen Jugendverbänden.

C) Die/der Kreisschriftführer/in

- a) erledigt in Zusammenarbeit mit der/dem Kreisvorsitzenden die schriftlichen Arbeiten des Kreisverbandes;
- b) ist für die Versendung der Einladungen zu den Kreisveranstaltungen an die Kreisvertreter, die Vereine, den Vorstand des CVJM-Westbundes und der/dem zuständigen Bundessekretär/in verantwortlich;

- c) sorgt für rechtzeitige Veröffentlichung der Kreisveranstaltungen in der Vereins- und Tagespresse;
- d) führt in den Sitzungen des Kreisvorstandes und der Kreisvertretung das Protokoll.

D) Die/der Kreiskassenwart/in

- a) führt die Kasse und das Kassenbuch über die Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes;
- b) gibt alljährlich Bericht über die Kassenführung an die Kreisvertretung;
- c) erstattet den Bundesvertreter/innen die Reiseauslagen.

E) Die Kreisbeauftragten

- a) pflegen den Kontakt zu den Mitarbeitern der Arbeitsbereiche in den Vereinen;
- b) planen Veranstaltungen des Kreisverbandes für den jeweiligen Arbeitsbereich und sorgen für deren Durchführung.

F) Alle Kreisvorstandsmitglieder

pflegen den Kontakt zu den Vereinen und vertreten dabei die Arbeit des Kreisverbandes und des Westbundes.

§ 6 Mitarbeiterausbildung

Der Kreisverband sieht seine besondere Aufgabe in der Förderung von ehrenamtlichen Mitarbeitern, z. B. mit der Durchführung von Mitarbeiterseminaren. Dazu gehört auch die Bekanntmachung und Einladung zu den Bildungsveranstaltungen des CVJM-Westbundes und des Evangelischen Jugendpfarramtes.

§ 7 Gemeinnützigkeit, Vermögen und Zweckbindung

1. Der CVJM-Kreisverband Gelsenkirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung.
2. Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Ämtern innerhalb des Kreisverbandes sind ehrenamtlich tätig.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes Gelsenkirchen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den CVJM Westbund - Geschäftsführender Verein e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, mit der Maßgabe, diese für CVJM-Arbeit in Gelsenkirchen zu verwenden.

§ 8 Änderung der Kreissatzung und Auflösung des Kreisverbandes

1. Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten von der Kreisvertretung beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Westbundes.

Satzungsänderungen, die die in § 7 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, sind dem Finanzamt zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

2. Auflösung

Wenn mehr als die Hälfte der angeschlossenen Vereine eine Auflösung des Kreisverbandes beantragt und die Kreisvertretung diesem Antrag mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt, muss der Kreisverband aufgelöst werden, sofern der Vorstand des CVJM-Westbundes dem Beschluss zustimmt.